



Stadt Bruchsal

Gemarkung Untergrombach

Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften „Ernst-Renz-Straße“

Teil A

Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Bestandteile des Bebauungsplans

ENTWURF
STAND 04.10.2018

Teil A Bestandteile des Bebauungsplans

- A - I Planungsrechtliche Festsetzungen

- A – II Örtliche Bauvorschriften

- A – III Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text

- A – IV Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke
 Satzung Bebauungsplan „Ernst-Renz-Straße“
 Satzung Örtliche Bauvorschriften „Ernst-Renz-Straße“

- A – V Hinweise

A – I Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

In Ergänzung zur Planzeichnung und der textlichen Planeintragungen wird festgesetzt:

§ 1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO

- (1) Als Art der baulichen Nutzung wird ein **WA** - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- (2) Die im Allgemeinen Wohngebiet in § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und 5 (Tankstellen) genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO

- (1) Die Höhe baulicher Anlagen nach § 18 BauNVO wird festgesetzt durch
 - die maximale Wandhöhe (WH), gemessen zwischen der Oberkante der südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut

WH = max. 9 m
 - die maximale Gebäudehöhe (GH), gemessen zwischen der Oberkante der südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und dem oberen Gebäudeabschluss

GH = max. 12 m

§ 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr.2 BauGB, § 22, 23 BauNVO

- (1) Es gilt die **offene geschlossene** Bauweise nach § 22 (3) BauNVO.
- (2) Zulässig sind Einzelhäuser oder Hausgruppen.
- (3) *Eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 2 m sowie der Baulinie um bis zu 2,50 m ist durch Terrassen und Balkone auf einer Länge von max. 1/3 der jeweiligen Gebäudefassade zulässig. Der Mindestabstand zur benachbarten Grundstücksgrenze im Osten muss jedoch 3 m betragen.*

§ 4 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen § 9 (1) Nr.4 BauGB

Garagen, Carports oder Stellplätze sind nur in den dafür gekennzeichneten Flächen gem. Planzeichnung zulässig.

§ 5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz)

§ 9 (1) Nr.24 BauGB

In der Planzeichnung sind Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm (die Lärmpegelbereiche LPB IV bis LPB VI) festgesetzt. Für die zur Bahntrasse hin orientierten Fassaden ist ein erhöhter Schallschutz der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen bei der Baugenehmigung nachzuweisen.

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume mindestens gemäß den Anforderungen der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 entsprechend nachfolgender Tabelle auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Genehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren auf Basis der DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau- Anforderungen und Nachweise' vom November 1989 nachzuweisen.

Tabelle 1: Lärmpegelbereiche, 'Maßgeblicher Außenlärmpegel' und erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile nach DIN 4109 vom November 1989, Tabelle 8, anzuwenden in Verbindung mit Tabelle 9 (erforderliches Schalldämmmaß in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße) (erschieden im Beuth-Verlag)

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R _{w, res} des Außenbauteils in dB		
		Bettenraum in Krankenanstalten und Sanatorien [dB]	Wohn- und Schlafraum in Wohnungen und Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches [dB]	Büroraum und ähnliches [dB]
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	Einzelfestlegung	50	45

Bei Schlafräumen sowie bei Aufenthaltsräumen ist an diesen Fassadenseiten dabei die Belüftung zu sichern, und zwar:

- durch die Verwendung fensterunabhängiger schallgedämmter Lüftungseinrichtungen oder gleichwertiger Maßnahmen bautechnischer Art, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen,
- durch Anordnung der Fenster an einer schallabgewandten Fassade oder
- durch eine geeignete Eigenabschirmung der Fenster.

Hiervon kann nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren nachgewiesen wird, dass geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

§ 6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr.20 und 25 BauGB

- (1) Die Flächen von privaten Stellplätzen sowie die Zufahrten auf den privaten Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- (2) Für die Pflanzungen auf den privaten Grundstücken sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.
- (3) *Die Baufeldräumung wird auf den Zeitraum Oktober bis Februar beschränkt (Schutz von Brutvögeln).*

A – II **Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO**

§ 1 Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 (1) Nr. 1 LBO

(1) Dachform und Dachneigung werden wie folgt festgesetzt:

Einzelhäuser: Satteldach 25° - 30°

Doppelhäuser und Reihenhäuser: Satteldach zwingend 30°

Von der zwingend festgesetzten Dachneigung bei Doppel- und Reihenhäusern kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist (Baulast, Vertrag, gemeinsamer Bauantrag), dass die Dachflächen die gleiche Dachneigung aufweisen. Die Dachneigung kann dann 25°-30° betragen.

Dächer von *Garagen* und *Carports* sind als Flachdach oder Pultdach mit einer Dachneigung bis maximal 15° auszuführen.

(2) Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zulässig.

(3) Dacheinschnitte innerhalb von Dachflächen (z.B. Dachterrassen) sind nicht zulässig.

(4) Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind nicht zulässig.

§ 2 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke § 74 (1) Nr. 3 LBO

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (private Grünflächen) sind gem. § 9 Abs.1 LBO gärtnerisch standortheimisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. *Sie dürfen nicht als Schotter- oder Kiesflächen angelegt werden. Der natürlich gewachsene Boden muss erkennbar bleiben.*

§ 3 Einfriedungen § 74 (1) Nr. 3 LBO

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist eine 2 m hohe Einfriedigung als Sichtschutz vorzusehen (z.B. Hecke).

**A – III Planfestsetzungen
durch Zeichnung, Farbe Schrift und Text**

A – IV Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke
Satzung Bebauungsplan „Ernst-Renz-Straße“
Satzung Örtliche Bauvorschriften „Ernst-Renz-Straße“

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BauNVO Baunutzungsverordnung

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DSchG Denkmalschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. 1983, 797, Glied.-Nr.: 2139-1), zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

GemO Gemeindeordnung für Baden Württemberg

In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

In der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

NatSchG Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015

WG Wassergesetz für Baden-Württemberg

Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

PlanzV Planzeichenverordnung 1990

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBL I 1991 S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Nov. 1989

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können im Bürgermeisteramt der Stadt Bruchsal im Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz, Otto-Oppenheimer-Platz 5, Erdgeschoss, Zimmer B 026, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE (§ 13a BauGB)

1.1	<i>Planaufstellungsbeschluss</i> des Gemeinderates gemäß § 2 Abs.1 BauGB	am	24.07.2018
1.2	Ortsübliche Bekanntmachung hiervon gemäß § 2 Abs.1 BauGB (Datum Amtsblatt)	am	02.08.2018
2.1	<i>Gemeinderatsbeschluss</i> über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB	am	24.07.2018
2.2	Ortsübliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Datum Amtsblatt)	am	02.08.2018
2.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben und Fristsetzung (Anschreiben vom 02.08.2018)	Frist	12.09.2018
2.4	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planauslegung und mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs.1 BauGB.	vom bis	10.08.2018 12.09.2018
3.1	<i>Gemeinderatsbeschluss</i> über den Entwurf (Entwurfsbilligung)	am	xx.xx.20xx
3.2	<i>Gemeinderatsbeschluss</i> über die öffentliche Planauslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	xx.xx.20xx
3.3	Ortsübliche Bekanntmachung hiervon gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Datum Amtsblatt)	am	xx.xx.20xx
3.4	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.	vom bis	xx.xx.20xx xx.xx.20xx
3.5	Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung und Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme (Anschreiben vom xx.xx.20xx)	Frist	xx.xx.20xx
4.	<i>Abwägung und Satzungsbeschluss</i> des Gemeinderates gem. § 10 BauGB (§ 74 LBO)	am	xx.xx.20xx
5.	Mitteilung des Prüfungsergebnisses des Gemeinderates an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben	am	xx.xx.20xx
6.	Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB (Datum Amtsblatt)	am	xx.xx.20xx

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan „Ernst-Renz-Straße“, Gemarkung Untergrombach

Aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

und

der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO)

In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Bebauungsplan „Ernst-Renz-Straße“, Gemarkung Untergrombach als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (§ 2, Ziffer A - III)

§ 2

Bestandteile

Teil A Bestandteile

A - I Planungsrechtliche Festsetzungen

A - III Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text

Teil B Beigefügte Teile

B - I Begründung zum Bebauungsplan

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom _____ wird bestätigt.

Stadt Bruchsal - Bürgermeisteramt

Bruchsal, den _____

Cornelia Petzold-Schick

Oberbürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:

- entfällt -

Inkrafttreten:

Der durch Beschluss des Gemeinderates vom _____ als Satzung beschlossene
Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs.3 BauGB mit Bekanntmachung am _____ in
Kraft getreten.

Stadt Bruchsal - Stadtplanungsamt

Bruchsal, den _____

Hartmut Ayrle, Prof. Dr. Ing.

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

S A T Z U N G

über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ernst-Renz-Straße“, Gemarkung Untergrombach

Aufgrund

der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

In der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO)

In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

hat der Gemeinderat in der Sitzung vom _____ die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (§ 2 Ziffer A - III)

§ 2

Bestandteile

Teil A Bestandteile

A - II Örtliche Bauvorschriften

A - III Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text

Teil B Beigefügte Teile

B - II Begründung der örtlichen Bauvorschriften

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs.3 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in Teil A-II zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Ausführung:
- einer von § 1 (1) abweichenden Dachform,
 - einer von § 1 (1) abweichenden Ausbildung der Dächer von Garagen oder Carports,
 - einer von § 1 (1) abweichenden Dachneigung,
 - von Dachaufbauten gem. § 1 (2),
 - von Einschnitten innerhalb der Dachflächen gem. § 1 (3),
 - einer von § 1 (4) abweichenden Dacheindeckung.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 75 Abs.4 LBO i.V.m. § 17 Abs.1 u. 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. bis zu fünfundzwanzigtausend Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 27 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend in besonders schweren Fällen bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 74 LBO in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom _____ wird bestätigt.

Stadt Bruchsal – Bürgermeisteramt

Bruchsal, den _____

Cornelia Petzold-Schick

Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten:

Die durch den Beschluss des Gemeinderates vom _____ als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ernst-Renz-Straße“ sind gem. § 10 BauGB, § 74 LBO mit der Bekanntmachung der Genehmigung am _____ in Kraft getreten.

Stadt Bruchsal - Stadtplanungsamt

Bruchsal, den _____

Hartmut Ayrle, Prof. Dr. Ing.

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

A – V Hinweise

1 Hochwasser

Das gepl. Bau-Gebiet befindet sich in einen Hochwasserrisikogebiet, §78 WHG ist zu beachten.

2 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

Auf mögliche Immissionen der Bahn, wie Bremsstaub und Beeinflussung, durch elektromagnetische Felder auf die Wohnbebauung wird hingewiesen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien zur Stellungnahme vorzulegen.

*(Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
Gutschstraße 6 – 76137 Karlsruhe)*

3 Erschütterungen

Aufgrund der Nähe zur Bahntrasse können Einwirkungen durch Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden. Daher sollte im Zuge des Bauantrags ein Erschütterungsgutachten vorgelegt werden.

4 Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Holozäne Altwasserablagerung) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

5 Grundwasser/Wasserversorgung

Das Vorhaben liegt innerhalb der WSG Zone IIIB. Die Schutzgebietsverordnung vom 18.02.2013 ist zu beachten.

6 Abwasser/Versickerung

Nach § 55 (2) WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die schadlose dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist erlaubnisfrei. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Sollen andere Versickerungsvarianten zur Ausführung kommen, ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Es sollte im Vorfeld geprüft sein ob ein ausreichend großer Grundwasserflurabstand für die Versickerung gewährleistet ist.

7 Abfälle

Bei der weiteren Planung und Ausführung sind die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg zu beachten. Demnach steht gem. §6 Abs. 1 und §7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des §10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung.

8 Telekommunikation

Für eine rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung der TK -Versorgung durch die Dt. Telekom (Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Ver- und Entsorger) bittet die Deutsche Telekom, den Beginn, Umfang und Ablauf der Baumaßnahmen so früh als möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mitzuteilen.

Kontaktadresse:

*Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe
Koordinierungpti31ka@telekom.de*